

Q&A INDIVIDUELLE KENNZEICHNUNGSPFLICHT FÜR DIE POLIZEI

Stand: Oktober 2017

Warum ist eine Kennzeichnungspflicht für Polizist_innen so wichtig?

Grundsätzlich leistet die Polizei in Deutschland gute Arbeit. Trotzdem kommt es immer wieder zu Fällen rechtswidriger Polizeigewalt. Die Aufklärung dieser Einzelfälle ist essentiell sowohl für die von der Gewalt betroffenen Personen als auch für ein rechtsstaatliches und transparentes Funktionieren des „Systems Polizei“. Auch internationale Menschenrechtsbestimmungen wie der UN-Zivilpakt, die UN-Antifolterkonvention und die EMRK verpflichten Vertragsstaaten wie Deutschland dazu, Fälle von Misshandlung und Polizeigewalt umgehend, umfassend und unabhängig aufzuklären.

Aufklärung einzelner Fälle: Eine individuelle Kennzeichnung von allen Polizist_innen im Dienst ist die Grundvoraussetzung dafür, dass rechtswidrige Polizeigewalt untersucht werden kann. Nur im Fall einer Identifizierung des/der jeweiligen Polizist_in, gegen den/die Vorwürfe erhoben wurden, kann ein Verfahren eingeleitet und Straflosigkeit verhindert werden.

Transparenz der Institution Polizei: Eine individuelle Kennzeichnung erhöht allgemein die Transparenz polizeilicher Arbeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei. Die Bemühungen der Polizei, Fehlverhalten einzelner Beamt_innen zu verhindern und aufzuklären, sind sehr viel glaubwürdiger, wenn die entsprechenden Kolleg_innen problemlos identifiziert werden können.

Schutz vor falschen Anschuldigungen: Durch eine bessere Identifizierungsmöglichkeit werden Polizist_innen bei ihrer täglichen Arbeit vor falschen Anschuldigungen geschützt. Es wird außerdem leichter „schwarze Schafe“ in der mehrheitlich gut arbeitenden Polizei zu identifizieren und zur Verantwortung zu ziehen. Dadurch wird das gute Ansehen der Polizei gestärkt.

Stellt eine Kennzeichnungspflicht für Polizist_innen nicht die ganze Polizei unter einen Generalverdacht?

Nein, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht hat gerade nicht das Ziel oder den Effekt, alle Polizist_innen als potentielle Täter_innen zu brandmarken. Ganz im Gegenteil geht es darum, dass die Polizist_innen zeigen können, „wir haben nichts zu verbergen“. Nur wer tatsächlich rechtswidrig handelt, wird entsprechend verfolgt – was im Interesse aller übrigen Polizist_innen liegt, deren Arbeit durch die Übertritte der Kolleg_innen pauschal in ein schlechteres Licht gerückt wird. Transparenz und Identifizierbarkeit bei der Polizei sind eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, die in Form einer Kennzeichnung auch in zahllosen anderen Ländern, z.B. Spanien, praktiziert wird.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer polizeilichen Kennzeichnung unmittelbar aus den Menschenrechten?

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht ist nicht unmittelbar in internationalen Verträgen vorgeschrieben. Sie ist aber eine Voraussetzung dafür, dass wegen Misshandlung oder rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizist_innen gegen die möglichen Täter_innen unabhängig und effektiv



ermittelt wird. Das Recht auf eine unabhängige, effektive Untersuchung von Misshandlungsvorfällen ist ein Menschenrecht – als Teil des Schutzes vor Folter und Misshandlung (z.B. aus Art. 3 EMRK, Art. 7 UN-Zivilpakt, Art. 12 UN-Antifolterkonvention). Es wird verletzt, wenn ein Ermittlungsverfahren daran scheitert, dass nicht festgestellt werden kann, welche/r Polizist_in rechtswidrig gehandelt hat.

Empfehlen internationale Gremien eine polizeiliche Kennzeichnung?

Der **Ministerrat des Europarats** hat einen Europäischen Kodex für Polizeiethik angenommen, der sich eng an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientiert. Dieser Kodex verweist auf die Notwendigkeit von PolizeibeamtInnen, sich während der Ausübung ihres Dienstes grundsätzlich auszuweisen. Ohne die Möglichkeit, eine/n PolizistIn persönlich zu identifizieren, sei die Rechenschaftspflicht der Polizei gegenüber der Öffentlichkeit sinnentleert.

Auch das **Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)** weist in seinem Bericht an die Bundesregierung anlässlich seines Besuchs in Deutschland in 2015 darauf hin, wie wichtig die Möglichkeit der Identifizierung von Polizeibeamt_innen (z.B. durch numerische Kennzeichnung) ist, um diese für ihre Handlungen zur Verantwortung ziehen zu können. Diese Forderung habe höchstwahrscheinlich eine vorbeugende Wirkung und würde das Risiko einer exzessiven Gewaltanwendung und anderer Formen von Misshandlung durch die Polizei erheblich senken. Laut CPT ist das von deutschen Behörden oft vorgebrachte Argument, die Kennzeichnungspflicht sei nicht mit dem Schutz der Privatsphäre von Polizeibeamt_innen vereinbar, nicht überzeugend. Bisherige Erfahrungen in anderen europäischen Staaten (sowie in einigen Bundesländern) hätten gezeigt, dass es hierfür Lösungen gibt, die Polizeibeamt_innen und deren Familien nicht gefährden.

Gibt es in anderen Ländern eine polizeiliche Kennzeichnung?

Ja, in vielen anderen Ländern ist eine verpflichtende individuelle polizeiliche Kennzeichnung Standard. So gilt eine allgemeine Kennzeichnungspflicht zum Beispiel in Belgien, Frankreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Großbritannien, Spanien, Estland, Griechenland, Italien, Litauen, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Außerhalb Europas gilt sie unter anderem in den USA und Kanada.

Warum sollen auch Polizist_innen in Hundertschaften individuell gekennzeichnet sein? Reicht nicht eine Gruppenkennzeichnung?

Gerade Hundertschaften sollten aufgrund ihrer Schutzausstattung mit einer individuellen Kennzeichnung ausgestattet werden. Denn wenn die Polizist_innen im Einsatz ihre Schutzhelme tragen, sind sie für Bürger_innen und teilweise auch für ihre eigenen Kolleg_innen nicht mehr zu unterscheiden. Wenn dazu noch eine Gruppe von Polizist_innen (die kleinste Einheit sind eine Gruppe von 5 Personen) mit der gleichen Gruppenkennzeichnung ausgestattet ist, besteht die Gefahr einer Verwechslung und der/die mögliche Täter_in kann nicht strafrechtlich verfolgt werden.



Droht Polizist_innen, die eine individuelle Kennzeichnung tragen, nicht die Gefahr, dass ihre Identität aufgedeckt wird und sie bedroht oder verfolgt werden?

Es ist Aufgabe der Polizei, Kennzeichnungssysteme zu entwickeln, die Polizist_innen nicht gefährden. Wenn Klarnamen vermieden werden sollen, ist der Einsatz einer numerischen Kennzeichnung möglich, bei der die Zahlen regelmäßig ausgetauscht werden. In diesem Fall ist es nur den Einsatzbehörden möglich, über die numerische Kennzeichnung den Namen des betreffenden Polizisten zu ermitteln. Dritten ist ein Rückschluss auf den Klarnamen unmöglich.

Auch gibt es keine negativen Erfahrungsberichte aus den Bundesländern, die bereits eine individuelle Kennzeichnung für alle Polizist_innen umgesetzt haben (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen). Das Argument der Gefährdung der Polizist_innen wird regelmäßig von den Polizeigewerkschaften gegen eine Kennzeichnung angeführt. Bislang bleiben sie aber jeden Nachweis einer solchen Gefährdung schuldig, obwohl es in den genannten Bundesländern inzwischen (z.T. jahrelange) Erfahrungen mit der Kennzeichnung gibt.

Wie sollte eine allgemeine Kennzeichnungspflicht geregelt werden?

Grundsätzlich sollte die individuelle Kennzeichnungspflicht allgemein und ohne Ausnahmen gelten. Außerdem sollte sie in einem Gesetz verankert sein und nicht über eine Dienstanweisung oder einen ministerialen Erlass geregelt sein. Damit ist der Bestand der Regelung auch bei einem Wechsel der politisch Verantwortlichen gesichert.

Wie sind die Erfahrungen in den Bundesländern, die eine individuelle Kennzeichnungspflicht bereits eingeführt haben?

In keinem der Bundesländer wurden damit negative Erfahrungen gemacht. Selbst in Berlin, wo auch das Sondereinsatzkommando (SEK) individuell gekennzeichnet ist, wurden nach Aussagen der Polizei keine negativen Erfahrungen gemacht. In Hessen ist die Zahl der Strafanzeigen und Aufsichtsbeschwerden gegen Polizisten im Jahr nach der Einführung der Kennzeichnung sogar gesunken. Auch aus unseren europäischen Nachbarstaaten mit individueller Kennzeichnungspflicht liegen keine Informationen vor, wonach die Einführung zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegen Polizist_innen oder gar zu persönlichen Übergriffen geführt hat.



Wo gilt in Deutschland bereits eine allgemeine Kennzeichnungspflicht?

Insgesamt gibt es einen deutlichen Trend in Deutschland: Nach und nach führen immer mehr Bundesländer eine allgemeine Kennzeichnungspflicht ein:

Kennzeichnung umgesetzt: In Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind bereits alle PolizistInnen individuell gekennzeichnet. Die neue schwarz-gelbe Koalition in NRW plant die Kennzeichnungspflicht dort allerdings wieder abzuschaffen.

Kennzeichnung im Koalitionsvertrag vereinbart: In Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist die Einführung der Kennzeichnungspflicht im Koalitionsvertrag festgelegt. In Hamburg soll die Möglichkeit der Einführung der Kennzeichnungspflicht geprüft werden.

Kennzeichnung bislang nicht geplant: In Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und im Saarland ist eine Kennzeichnung bislang nicht geplant.

